

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 7	Greifswald, den 31. Juli 1993	1993
-------	-------------------------------	------

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalmeldungen	102
Nr. 1) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Rosow, Mescherin, Geesow und Radekow zu einer Kirchengemeinde Rosow-Mescherin, Kirchenkreis Gartz-Penkum	94	D. Freie Stellen	102
Nr. 2) Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7.10.1992	94	E. Weitere Hinweise	102
Nr. 3) Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung - Beschluß 19/03 vom 25.2.1993	98	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	
Nr. 4) Besoldungstabellen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 1.5.1993	99	Nr. 7) Bericht der Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen	102
Nr. 5) Einbringung des Liturg. Ausschusses für die Vorlage Ordnung der Liturgischen Kleidung	100	Nr. 8) Leuenberger Konkordie nach 20 Jahren - von R. Frieling -	106
Nr. 6) „Ordnung zur liturgischen Kleidung“ vom 16. Mai 1993	102	Nr. 9) Kritische Anfragen an die Menschenrechtspolitik des Westens - von G. Ossig -	107
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen		Nr. 10) Kirchen in Hongkong	107

Nr. 1) Urkunde**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Rosow, Mescherin, Geesow und Radekow zu einer Kirchengemeinde Rosow - Mescherin, Kirchenkreis Gartz-Penkun.**

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinden Rosow, Mescherin, Geesow und Radekow werden zu einer Kirchengemeinde Rosow-Mescherin vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Rosow-Mescherin ist für die vereinigte Kirchengemeinde ein Gemeindegemeinderat zuständig.

§ 3

Die Aufgaben des Gemeindegemeinderates Rosow-Mescherin nehmen die Mitglieder der bisherigen einzelnen Gemeindegemeinderäte bis zur Bildung des Gemeindegemeinderates Rosow-Mescherin gemeinsam wahr.

§ 4

Die neu gebildete Kirchengemeinde Rosow-Mescherin ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 7.12.1992 in Kraft.

Greifswald, den 3.6.1993
Pommersche Evangelische Kirche
das Konsistorium

(L.S.)

E Rosow Pfst. - 2/93

Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 2) Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7.10.1992

Konsistorium
A 30330 - 3/93

Greifswald, den 9.6.1993

Nachstehend wird die Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7. Oktober 1992 abgedruckt, welche durch Beschluß des Rates der EKV vom 2./3. März 1993 für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt wurde.

Damit gilt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 in unserem Bereich, soweit durch die genannte Verordnung keine anders lautenden Regelungen getroffen werden. Das Kirchengesetz drucken wir als Anhang hier mit ab.

Harder
Konsistorialpräsident

Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsgesetzes vom 7. Oktober 1992

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Ausbildung für den Dienst des Pfarrers im ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union gilt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz) in der für den ehemaligen Bereich West der Evangelischen Kirche der Union geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD 1983 Seite 82), soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Soweit in Bestimmungen des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes auf Bestimmungen oder Regelungen des Pfarrerdienstgesetzes verwiesen wird, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBl. BEK 1983 S. 1), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 Seite 207).

§ 2 a

Anstelle von § 15 Absatz 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes findet § 39 Absatz 2 des in § 2 genannten Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Geltende Bestimmungen über Ausbildungsgänge nach § 8 Absatz 2 Buchstabe b des in § 2 genannten Pfarrerdienstgesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für Kandidaten der Theologie, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Vorbereitungsdienst der Kirche befinden, die Bestimmungen des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung weiterhin angewendet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. November 1992 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 7. Oktober 1992

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Dr. Dr. Rogge

Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (Abl. EKD 1983 Seite 82)

Das Amt des Pfarrers beruht auf dem der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente.

Darum erwartet die Kirche von allen, die sich auf dieses Amt vorbereiten, daß sie ihr Leben unter dem Worte Gottes in lebendiger Verbindung mit der Gemeinde führen.

Zur einheitlichen Regelung der Ausbildung der Pfarrer hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgrund von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union das nachfolgende Gesetz beschlossen:

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1

(1) Die Ausbildung für den Dienst des Pfarrers in der Evangelischen Kirche der Union geschieht in einer theologisch-wissenschaftlichen und einer praktischen Ausbildung und wird durch die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen abgeschlossen.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften des Pfarrerdienstgesetzes und anderer Kirchengesetze über die Verleihung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen.

(3) Pfarrer kann nur werden, wer frei von solchen körperlichen und psychischen Schäden ist, die ihn an der Ausübung des Dienstes hindern.

§ 2

(1) Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt bei den Gliedkirchen abgenommen.

(2) Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und sein Vorsitz werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.

(4) In den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung beträgt die Zahl der Professoren und Dozenten in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich des Vorsitzenden. In den Kommissionen für die Zweite Theologische Prüfung wirken in der Regel zwei Professoren oder Dozenten mit.

II. Theologisches Studium und Erste Theologische Prüfung

§ 3

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer nach Ablegung der Reifeprüfung an einer deutschen höheren Lehranstalt (erweiterter Oberschule oder einer ihr gleichgestellten Lehranstalt) ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Regel von acht Semestern,

mindestens aber von sechs Semestern nach der Ablegung der letzten Sprachprüfung nachweist. Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache voraus. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, welche Sonderprüfungen als Ersatz für die Reifeprüfung gewertet werden.

(2) Für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist der Nachweis eines diakonischen oder eines anderen kirchlichen Praktikums zu erbringen, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

(3) Die Gliedkirchen sind ermächtigt, mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum zu erlassen. Sie können unter besonderen Umständen im Einzelfall von den sonstigen Erfordernissen des Absatzes 1 befreien und teilen solche Fälle dem Rat der Evangelischen Kirche der Union zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union mit.

§ 4

(1) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Kirche zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ihres Heimatwohnsitzes in Verbindung setzen.

(2) Die Kirche berät die Studierenden durch ihre Beauftragten und fördert sie durch Rüstzeiten.

§ 5

(1) Der Studierende kann bereits während des Studiums auf seinen Antrag in den Fächern Bibelkunde und Philosophie geprüft werden. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Wer eine solche Prüfung bestanden hat, wird in der Ersten Theologischen Prüfung in dem betreffenden Fach (den betreffenden Fächern) nicht mehr geprüft. Die erzielten Noten werden in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

§ 6

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist frühestens am Ende der nach § 3 festgesetzten Studionzeit zulässig. Über die Zulassung des Studierenden entscheidet die Gliedkirche, bei der sich der Studierende zur Prüfung meldet.

(2) In der Ersten Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling sich die notwendigen Kenntnisse in den einzelnen Disziplinen erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbständig theologisch zu arbeiten.

(3) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen.

(4) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. In Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung nach Anhörung der Prüfungskommission eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

(6) Wenn die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung des Prüflings für den öffentlichen Dienst am Wort hat, so soll sie dies der Kirchenleitung mitteilen.

III. Vorbereitungsdienst und Zweite Theologische Prüfung

§ 7

(1) Wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zum Vikar berufen werden. Der Bewerber muß

a) vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und

b) gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein.

(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste Theologische Prüfung abgelegt hat und im übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß in den Vorbereitungsdienst auch aufgenommen werden kann, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt hat.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 findet ein Kolloquium statt, von dessen Ergebnis die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und die Berufung zum Vikar abhängt.

(5) Vikare einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auf Wunsch dieser Gliedkirche gestattet werden, ohne Begründung eines neuen Dienstverhältnisses den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abzuleisten.

§ 7 a

(1) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Der Antrag soll innerhalb von vier Jahren nach dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung gestellt werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen, sie kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

§ 7 b

(1) Der Vikar steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, daß darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zum Vikar berufen wird.

(4) Im übrigen finden auf die Berufung die §§ 11 und 12 des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7 c

Aus besonderen Gründen kann der Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet werden. Dabei kann die Kirchenleitung von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst des Vi-

kars betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 7 d

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Er wird in der Regel im Gemeindevikariat im katechetischen Praktikum oder Schulpraktikum und im Predigerseminar durchgeführt. Der Einweisung in das Predigerseminar soll eine angemessene Zeit der Ausbildung im Gemeindevikariat vorausgehen.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhält der Vikar Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen seiner Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des Vikariatsleiters bzw. Leiters des Predigerseminars zu predigen, bei der Taufe und Abendmahl mitzuwirken, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung den Vikar in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

(4) Die Kirchenleitung kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungszeit ausnahmsweise einen Teil bis zu einem Jahr erlassen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wichtigen Sondergebiet erbracht wird.

(5) Die Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 8

(1) Während des Gemeindevikariats wird der Vikar für die Dauer von mindestens sechs Monaten einem geeigneten Pfarrer als dem Vikariatsleiter zur Ausbildung zugewiesen.

(2) Der Vikar wird von dem Vikariatsleiter durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbständigen Aufgaben mit den Diensten eines Pfarrers vertraut gemacht. Der Vikariatsleiter fördert den Vikar in seiner theologischen Weiterbildung. Der Vikar soll zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) hinzugezogen werden. Näheres regeln gliedkirchliche Anweisungen für Vikariatsleiter.

(3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen den Vikar auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine ihr angeschlossene Auslandsgemeinde einweisen.

(4) Der Vikariatsleiter erstattet nach Abschluß des Vikariats dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht.

§ 9

(1) Das katechetische Praktikum oder das Schulpraktikum soll mindestens drei Monate dauern. Für die Zeit des Praktikums wird der Vikar einem pädagogischen Betreuer zugewiesen.

(2) Der pädagogische Betreuer erstattet nach Abschluß des Praktikums dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht.

§ 10

(1) Das Predigerseminar hat die Aufgabe,

die Gemeinschaft der Vikare untereinander und mit den Lehrern des Seminars in Gebet und Arbeit als Gemeinschaft unter dem Wort einzüben,

die theologische Erkenntnis der Vikare zu fördern,

das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Einzelgemeinde, der Gesamtkirche und der Ökumene zu vertiefen,

die Vikare in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.

(2) Der Leiter des Predigerseminars erstattet über den Vikar dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht.

§ 11

(1) Die Anleitung und Beratung des Vikars erstrecken sich auf seine wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf seine Lebensführung.

(2) Der Vikar ist verpflichtet, die ihm gegebenen Anweisungen zu befolgen und die ihm übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.

(3) Der Vikar hat in der Zeit, während der er nicht im Predigerseminar ist,

a) auf Aufforderung der Kirchenleitung an Vikarskonventen und Rüstzeiten teilzunehmen,

b) auf Aufforderung des Superintendenten in dessen Gegenwart oder eines von diesem beauftragten Pfarrers zu predigen und zu unterrichten,

c) auf Einladung des Superintendenten an den Verhandlungen der Kreissynode und an den Pfarrkonventen als Gast teilzunehmen.

§ 12

(1) Der Vikar untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

(2) Über den Vikar führt die besondere Dienstaufsicht

a) während des Gemeindevikariats und des katechetischen oder Schulpraktikums der Superintendent, in dessen Kirchenkreis er Dienst tut,

b) während des Seminaraufenthaltes der Leiter des Predigerseminars.

(3) In allen anderen Fällen regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt) die besondere Dienstaufsicht.

§ 13

(1) Einem Vikar, der seine wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigt, ein für einen künftigen Diener der Kirche unwürdiges Verhalten zeigt oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügt, ist in mildereren Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von demjenigen erteilt, der die besondere Dienstaufsicht über den Vikar führt (§ 12 Absätze 2 und 3). Sie kann auch vom Konsistorium (Landeskirchenamt) erteilt werden.

(2) In schwereren Fällen ist der Vikar mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen und dem Vikar zuzustellen.

(3) Der Vikar ist in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen den Verweis kann bei der Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

§ 14

Das Dienstverhältnis des Vikars endet außer durch Tod durch Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung,

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst,

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst.

§ 14 a

(1) Das Dienstverhältnis des Vikars endet, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt ein anderes Dienstverhältnis begründet wird, mit Ablauf des Monats, in dem ihm schriftlich mitgeteilt wird, daß er die Zweite Theologische Prüfung bestanden hat, oder ihm nach einem Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung schriftlich mitgeteilt wird, daß er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag des Vikars zur Ableistung eines diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienstes im In- oder Ausland über den in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt hinaus um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 14 b

(1) Der Vikar kann jederzeit seine Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstwege schriftlich zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung dem Vikar noch nicht zugestellt worden ist.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann den Vikar jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn

a) die Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b weggefallen ist,

b) sich erweist, daß er den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht wird,

c) er sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet hat oder

d) ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 13 vorliegt oder bereits zwei Verweise erteilt waren.

Vor der Entscheidung über die Entlassung sind der Vikar, der Vikarsleiter und der Leiter des Predigerseminars zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Vikar zuzustellen. Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann der Vikar innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Die Mitteilung über die Entlastung muß den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten.

(4) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlastung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe d jedoch frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.

§ 14 c

Der Vikar scheidet aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn er aus der Kirche austritt oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitrifft. § 64 Absatz 4 Sätze 1 und 3 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 14 d

Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte. Anwartschaften und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Un-

fallfürsorge.

§ 15

(1) Der Vikar hat seine Verlobung vor der Veröffentlichung oder, falls eine solche nicht stattfindet, die beabsichtigte Eheschließung dem von der Gliedkirche bestimmten leitenden Amtsträger anzuzeigen nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(2) Bei der Wahl seines Ehegatten soll sich der Vikar bewußt sein, daß der Pfarrer mit seiner Familie eine besondere Stellung im Leben der Gemeinde einnimmt. Der Ehegatte muß der evangelischen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung in besonders begründeten Einzelfällen von diesem Erfordernis befreien kann.

(3) Die Gliedkirchen können weitere Bestimmungen erlassen.

§ 15 a

Der Vikar erhält Bezüge. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen.

§ 16

(1) Der Vikar hat während des Vorbereitungsdienstes Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Will ein Vikar sich zeitweilig einer anderen Ausbildung oder Tätigkeit widmen, so bedarf er dazu eines von der Kirchenleitung bewilligten Urlaubs.

§ 17

(gestrichen)

§ 18

Vikare aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit Zustimmung dieser Gliedkirche zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Kirchengesetz entsprechende Ausbildung erhalten haben.

§ 19

(1) Der Vikar soll in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Proben nachweisen, daß er seine theologische Bildung ergänzt und vertieft hat und die Gabe besitzt, seine wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen

§ 19 a

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse des Vikars die §§ 28, 29, 32 bis 34, 36 und 39 bis 42 des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 20

(1) Der Rat kann auf Antrag mehrerer Gliedkirchen für diese ge-

meinsame Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Soweit die Gliedkirchen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erlassen sie die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen, wo gemeinsame Voraussetzungen gegeben sind, sollen die Gliedkirchen (gemäß Artikel 8 Satz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union) übereinstimmende Regelungen anstreben.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Zuständigkeit zur Vornahme disziplinarer Maßnahmen können jedoch nicht abweichend von § 13 geregelt werden.

§ 21

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1966 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird es vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen früherer Ordnungen außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben:

a) das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 (KGVBl. S. 219) mit Ausnahme der für die Kandidaten des Pfarramtes geltenden Bestimmungen,

b) die bisher noch geltenden §§ 2 bis 16 des Kirchengesetzes betr. die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 15. Mai 1952/ 22. April 1953 (ABl. EKD 1953 Nr. 101). Die Bestimmungen der §§ 17, 18 und 19 Absätze 1, 2 und 4 über die Anstellungsfähigkeit, den kirchlichen Hilfsdienst und die Ordination bleiben in Kraft.

Nr. 3) Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung – Beschluß 19/93 v. 25.2.1993

Konsistorium
B 21701 – 18/93

Greifswald, 27.6.1993

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß 19/93 zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung. Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung ist ab sofort gemäß der erfolgten Änderung anzuwenden.

Harder
Konsistorialpräsident

Beschluß 19/93 vom 25.2.1993

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991:

(5) Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

§ 1

§ 52 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

nach Ziffer 1a) wird eingefügt: b) zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 2

Diese Arbeitsregelung tritt am **1. Januar 1993** in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1993

Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union
gez. Münch
(Vorsitzener)

Nr. 4) Besoldungstabellen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 1.5.1993

Konsistorium B 21001 - 13/93 Greifswald, 28.6.1993

Nachstehend veröffentlichen wir die Besoldungstabellen für Pfarrer und Kirchenbeamte. Die neuen Tabellen tragen der linearen Besoldungsanlehnung 1993 Rechnung, die bei Pfarrern und Kirchenbeamten um vier Monate später als bei den privatrechtlichen beschäftigten Mitarbeitern erfolgt.

Harder
Konsistorialpräsident

Beschluß

Gemäß § 67 der Pfarrbesoldungsordnung in Verbindung mit dem Beschluß des Rates der EKU vom 5. Mai 1993 über die Feststellung rechnerischer Veränderungen der Besoldungstabellen durch die Kirchenkanzlei wird mit Wirkung vom 1. Mai 1993 folgende Besoldungstabelle für Pfarrer festgestellt.

I. Das Grundgehalt (§ 4) beträgt monatlich:

Dienstaltersstufe		
1 bis zu	2 Jahren	2.502,28 DM
2 nach	2 Jahren	2.615,30 DM
3 nach	4 Jahren	2.728,32 DM
4 nach	6 Jahren	2.841,34 DM
5 nach	8 Jahren	2.954,36 DM
6 nach	10 Jahren	3.067,38 DM
7 nach	12 Jahren	3.180,40 DM
8 nach	14 Jahren	3.293,42 DM
9 nach	16 Jahren	3.406,44 DM
10 nach	18 Jahren	3.519,46 DM
11 nach	20 Jahren	3.632,48 DM
12 nach	22 Jahren	4.041,25 DM
13 nach	24 Jahren	4.187,80 DM
14 nach	26 Jahren	4.334,35 DM
15 nach	28 Jahren	4.480,90 DM

II. Zulagen zum Grundgehalt

(1) Zu den Grundgehältern der 1. bis 11. Dienstaltersstufe wird eine Stellenzulage von monatlich 136,26 DM und der 12. bis 15. Dienstaltersstufe eine Stellenzulage von monatlich 51,11 DM gewährt.

(2) Die Superintendentenzulage gemäß § 14 Absatz 1 beträgt monatlich 271,59 DM.

(3) Die Ephoralzulage gemäß § 14 Absatz 2 beträgt monatlich 407,39 DM.

III. Der bei der Berechnung der **ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge** zu berücksichtigende **Ortszuschlag** (§ 5 Absatz 1 Ziff. 2

Kirchliche Versorgungsordnung in Verbindung mit §§ 25 ff Pfarrbesoldungsordnung) beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte in

Stufe 1	665,48 DM
Stufe 2	791,32 DM
Stufe 3 - 1 Kind	899,00 DM

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,68 DM.

Berlin, den 6. Mai 1993

Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche der Union
gez. Radatz

Beschluß

Gemäß § 5 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung in Verbindung mit dem Beschluß des Rates der EKU vom 5. Mai 1993 über die Feststellung rechnerischer Veränderungen der Besoldungstabellen durch die Kirchenkanzlei wird mit Wirkung vom 1. Mai 1993 folgende Besoldungstabelle für Kirchenbeamte festgestellt:

I. Grundgehaltssätze
Besoldungstabelle A

Das Grundgehalt (§ 5) beträgt monatlich in DM

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe				
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13
1	1.589,53	1.740,56	2.027,80	2.208,71	2.502,28
2	1.648,67	1.826,23	2.115,58	2.313,37	2.615,30
3	1.710,31	1.911,90	2.203,36	2.418,03	2.728,32
4	1.772,43	1.997,57	2.291,14	2.522,69	2.841,34
5	1.835,70	2.083,24	2.378,92	2.627,35	2.954,36
6	1.904,65	2.168,91	2.466,70	2.732,01	3.067,38
7	1.973,60	2.254,58	2.554,48	2.836,67	3.180,40
8	2.042,55	2.340,25	2.642,26	2.941,33	3.293,42
9	2.111,50	2.425,92	2.730,04	3.045,99	3.406,44
10	2.180,45	2.511,59	2.817,82	3.150,65	3.519,46
11	2.249,40	2.597,26	2.905,60	3.255,31	3.632,48
12	2.318,35	2.682,93	2.993,38	3.359,97	3.745,50
13	2.387,30	2.768,60	3.081,16	3.464,63	3.858,52
14			3.168,94	3.569,29	3.971,54
15					

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe		
	A 14	A 15	A 16
1	2.575,75	2.904,06	3.227,70
2	2.722,30	3.065,19	3.414,06
3	2.868,85	3.226,32	3.600,42
4	3.015,40	3.387,45	3.786,78
5	3.161,95	3.548,58	3.973,14

Dienst- alters- stufe	Besoldungsgruppe		
	A 14	A 15	A 16
6	3.308,50	3.709,71	4.159,50
7	3.455,05	3.870,84	4.345,86
8	3.601,60	4.031,97	4.532,22
9	3.748,15	4.193,10	4.718,58
10	3.894,70	4.354,23	4.904,94
11	4.041,25	4.515,36	5.091,30
12	4.187,80	4.676,49	5.277,66
13	4.334,35	4.837,62	5.464,02
14	4.480,90	4.998,75	5.650,38
15		5.159,88	5.836,74

Besoldungstabelle B

B 2	6.119,66
B 3	6.402,57
B 4	6.828,13
B 5	7.316,34
B 6	7.777,40

II. Zulagen zum Grundgehalt

Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 erhalten eine Stellenzulage von monatlich 136,26 DM. Alle übrigen Kirchenbeamte erhalten eine monatliche Stellenzulage von 51,11 DM.

III. Ortszuschlagstabelle

Der Ortszuschlag (§ 5 Absatz 1 Ziffer 2 Kirchliche Versorgungsordnung in Verbindung mit §§ 11 und 53 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) beträgt monatlich in DM

Tarifklasse	Besold.-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3/1 Kind
la	B 3 bis B 6	788,87	914,71	1.022,39
lb	B 2, A 13-A 16	665,48	791,32	899,00
lc	A 9 bis A 12	591,42	717,26	824,94

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,68 DM.

Berlin, den 6. Mai 1993

Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche der Union
gez. Radatz

Nr. 5) Einbringung des Liturgischen Ausschusses für die Vorlage „Ordnung der Liturgischen Kleidung“

Das Tragen liturgischer Kleidung oder - wie es in der Fachsprache heißt - liturgischer Gewandung gehört nach den Lutherischen Bekenntnisschriften zu den *Adiaphora*, d.h. zu den „Mitteldingen“. Liturgische Gewänder und andere gottesdienstliche Bräuche sind um

des Evangeliums willen weder geboten noch verboten. Nur unter bestimmten Umständen können sie das Bekenntnis berühren (in statu confessionis). Positiv gewürdigt werden die „zeremonien- und kirchengebräuche“ unter dem Gesichtspunkt der „guten Ordnung“, der der Willkür des Einzelnen währt. Insofern hat die Gemeinde die Freiheit, sie zu gebrauchen. Von daher war es verständlich, wenn die Talarfrage in unseren deutschen evangelischen Kirchen bis in den sechziger Jahren unseres Jahrhunderts keine Rolle spielte. Erst die Begegnung mit der Ökumene und lutherischen Kirche des Auslandes einerseits und die Debatten über das Verhältnis Gemeindeglieder/Pfarrer andererseits machten die Talarfrage plötzlich aktuell. Manche junge Pfarrer lehnten den Talar generell ab. Andere forderten die Einführung des hellen Talars, wie er in Skandinavien, Taize und vielen anderen Kirchen getragen wird. Nachdem in den Ev. Kirchen von Rheinland, Westfalen, Nordelbien, Hessen-Nassau, Kirchenprovinz Sachsen, Anhalt und Thüringen das Tragen heller Talare durch Synodal- oder Kirchenleitungsbeschlüsse erlaubt worden war, faßte unsere Kirchenleitung auf Bitten mehrerer jüngerer Pfarrer nach Vorarbeit unseres Liturgischen Ausschusses am 14.3.1986 einen Beschluß zur Erprobung liturgischer Gewandung, der im wesentlichen dem Text der heutigen Vorlage entsprach. Die Landessynode stimmte dem im November 1986 zu und legte fest, daß eine endgültige Ordnung über das Tragen liturgischer Kleidung bei der Themensynode zum Thema „Gottesdienst“ behandelt werden soll. Von daher bringt der Liturgische Ausschuss die heutige Vorlage ein, die vorher die Zustimmung des Gemeindeausschusses und der Kirchenleitung erhalten hat. Erlauben sie zunächst einige Sachhinweise:

1. Zur historischen Entwicklung liturgischer Kleidung

Ursprünglich wurde im christlichen Gottesdienst das Alltagsgewand getragen. So hatte man ein Untergewand und ein Obergewand, wie im Alltag trugen die niedriger Stehenden nur das Untergewand. Dies war die sogenannte Tunika, die von den Christen in weißer Farbe verwendet wurde, und von daher den Namen *Alba* bekam (*Albus* = weiß).

Die Christen bekamen dieses weiße Gewand bei ihrer Taufe. Das Obergewand, die Kasel (von *Casula* = Hüttchen) entwickelte sich aus dem spätantiken *Risemantel* und wurde nur vom Leiter des Gottesdienstes getragen. Außerdem trugen die Ordinierten als Zeichen ihres Amtes die Stola, und zwar in den wechselnden liturgischen Farben weiß, violett, rot, grün. Die Stola ist ein etwa zehn Zentimeter breiter Streifen, der mindestens knielang beidseitig von den Schultern herabhängt. Diese Gewänder haben sich trotz wechselnder Mode gehalten. Im 16. Jh. schaffte die reformierte Kirche alle liturgischen Gewänder ab. Nur die im Alltag getragene schwarze Standestracht der Priester und Gelehrten blieb erhalten. Die Lutheraner hingegen rechneten die Gewänder zu den „*Adiaphora*“, in deren Anwendung oder Nichtanwendung man frei ist. Diese Sicht hatte die Bewahrung der Gewänder zur Folge, wenn auch ohne gesetzlich geregelte Uniformität. Die Predigt allerdings hielt man überwiegend im Standesgewand, Mönchskutte, Professorenschaube, Soutane. Berühmtes Beispiel ist Luther, der bis 1524 in der schwarzen Augustinerkutte, danach in der ebenfalls schwarzen Professorenschaube predigte. Dies führte in manchen Gemeinden zu der Gewohnheit, daß der Liturg erst nach der Predigt ein kurzes, weitgeschnittenes weißes Gewand überzog, den sogenannten Chorrock oder das Chorhemd. Es wird mancherorts bis heute zum Gottesdienst getragen, z.B. in Berlin, und Leipzig. Das Tragen der Kasel dagegen trat immer mehr in den Hintergrund. Wo auf den Gebrauch liturgischer Gewänder ganz verzichtet wurde, war dies eine Folge der Aufklärung, des Rationalismus und der allgemeinen Umorientierung im Geschmack- und Formenempfinden.

1811 bzw. 1817 wurde per Kabinettsorder und Konsistorialbeschluß durch König Friedrich Wilhelm III. für die preussischen evangelischen Kirchen der schwarze Talar mit Beffchen eingeführt. Er setzte sich überraschend schnell auch weit über Preussen hinaus als

gottesdienstliches Gewand der Pfarrer durch. Das zum schwarzen Talar gehörende Beffchen wurde wahrscheinlich aus modischen Gründen beigeordnet. Es war der Überrest des einstigen weißen Halskragens, der ursprünglich das schwarze Gewand vor dem weißen Puder der Perücke schützen sollte. In den Hansestädten entwickelte sich dieser Umlegekragen im Barock zur mühlsteinartigen Halskrause. Der schwarze Talar wurde durch den König nicht nur für die evangelischen Geistlichen, sondern auch für Rabbiner und Juristen vorgeschrieben. Die Pfarrer sollten dadurch den Staatsbeamten gleichgestellt werden. Der schwarze Talar war zweifellos als Maßnahme gegen eingerissene Willkür und Stillosigkeit zu verstehen. Dennoch legte der König fest, wo sich eine besondere gottesdienstliche Kleidung „als Chorhemde und dergleichen“ erhalten hätte, solle es dabei bleiben. Der schwarze Talar setzte sich dann aber im gesamten deutschen Sprachraum bis nach Ungarn und Siebenbürgern sowie Österreich durch. Bilder, die Luther im schwarzen Standeskleid darstellten, schienen ihn zu legitimieren. Verdrängt wurden aber jene zahlreichen Darstellungen, die Luther beim Gottesdienst in Kleidung zeigen.

2. Zur Bedeutung des Talars als Funktionsgewand

In der menschlichen Gesellschaft ist die Kleidung stets mehr gewesen als bloß Schutz und Putz für Adam und Eva. Immer zeigte die Kleidung auch Stand, Situation, Auftrag und Amt an: Altersstufen, Lebenslage, Funktion auf Zeit (Arztvisite, Briefträger, Bahnpersonal) und auf Dauer (Zöllner, Polizist, Soldat). Moderne Protestbewegungen uniformierten sich mit einer Antikleidung (Hippie, Gamlar, Skinhaeds). Auch die christlichen Kirchen unterliegen dem Kleidungschicksal. Sie haben in ihrer Geschichte immer neue Funktions- und Dienstgewänder entwickelt: Alba, Mönchskutte, schwarzer Talar, Schwestertracht. Sie verleihen und bedeuten Kompetenz, Schutz und Vertrauen. Der ursprünglich weltliche Gelehrtentalar ist Dienstkleidung zur Anzeige einer öffentlichen, verantwortlichen und verbindlichen Funktion bei dem Prediger (als den Lehrer und Ausleger der Bibel), dem Rabbiner, dem Richter und dem Professor. Es wird nicht etwa eine kultische Qualität des Talarträgers angezeigt, sondern seine Funktion. Der Talar zeigt also nicht den Priester, sondern den ausgebildeten und berufenen Theologen, also auch gerade den „theologischen Berater“. Es ist kaum zu vermeiden, daß die Dienstkleidung des Talars über ihr Dienstfunktion hinaus Assoziationen weckt, Gewöhnungen schafft und bestimmte Dienste symbolisiert. Der Mann im Talar, das kann sein: ganz allgemein der evangelische Pfarrer/Pfarrerin in der Vielfalt des Amtes vor allem auch als Kasualredner. „Der schwarze Mann“ (M. Claudius) kann aber auch als Repräsentant des Vergangenen mißverstanden werden, zugleich als optischer Widerspruch zum Evangelium, das eher ein weißes Festgewand fordert. Daher gibt es nicht nur den Protest, der den Talar abschaffen will, sondern auch den Protest, der den hellen Talar fordert. Auf alle Fälle gilt: wer in Predigtamt und Sakramentsverwaltung tätig wird, trage einen Talar als vereinbartes Kennzeichen öffentlicher kirchlicher Verantwortung, das den Träger bindet und schützt. Das gilt auch für einen Ad-hoc-Beauftragten (Vikar, Prädikant). Im übrigen ist der Talar auch praktisch: er verdeckt barmherzig etwaige körperliche Mängel und schützt davor, daß der „appeal“ für die gepredigte Sache genommen wird. Es gibt viele Gründe für das Tragen eines hellen Talars. Helle bzw. bunte liturgische Kleidung wird nicht nur in den lutherischen Kirchen Skandinaviens sondern auch in den jungen Kirchen Afrikas, Asiens und weithin der USA getragen. So ist auf Empfehlung der Lutherischen-Liturgischen Konferenz in vielen deutschen evangelischen Kirchen zwischen 1983 und 1993 das Tragen anderer liturgischer Kleidung (heller Talar, Stola Chorhemd) gestattet worden. Die lutherischen Kirchen Österreichs und Polens haben sich dem angeschlossen. Helle liturgische Kleidung wird inzwischen in über 1200 Gemeinden der EKD getragen. Abgesehen von offiziellen Anlässen ist heute auch bei festlichen Ereignissen das Schwarz in der Kleidung nicht mehr dominierend, in der jüngeren Generation nicht einmal mehr Anlaß der Trauer. Schwarz ist keine liturgische Farbe, sondern

innerhalb des überlieferten Farbenkanons Ausdruck für die Abwesenheit aller Farben. Weiß ist auch in der Bibel die Grundfarbe der priesterlichen Kleidung, weil dies die Farbe des Lichts und der Klarheit Gottes ist. Im NT entspricht weiß der Freudenbotschaft dessen, der sich selbst und die seinen „das Licht der Welt“ genannt hat. Weiß ist das hochzeitliche Gewand, das in der Taufe angezogen wird.

Dennoch sind sich alle Kirchen der EKD darin einig, daß es nicht um eine generelle Ablösung des schwarzen Talars gegen helle liturgische Kleidung gehen kann. Dem widersprechen nicht nur dienstrechtliche, sondern auch psychologische und praktische Gründe. Unsere Gemeinden, Pfarrer/Pfarrerinnen und Mitarbeiter können nur in einem ruhigen Erfahrungsprozeß von den Vorteilen anderer liturgischer Kleidung überzeugt werden. Niemand soll dazu gezwungen werden, den ihm lieb gewordenen schwarzen Talar plötzlich abzulegen. So möchte die vorgelegte Ordnung, die sich eng an entsprechende Ordnungen und Empfehlungen in den ev. Kirchen von Rheinland, Westfalen, Nordelbien usw. anlehnt, Türen öffnen und den Pfarrer/Pfarrerinnen und Gemeinden, die dies wünschen, das Tragen heller liturgischer Kleidung ermöglichen. Es wird sich dabei in unserer Landeskirche zunächst nur um einen kleineren Kreis handeln. Seit der Genehmigung der Erprobung von 1986 haben 4 Pfarrer und 1 Pfarrerin das Tragen heller liturgischer Kleidung beantragt und genehmigt bekommen. Dabei haben sich das Beantragungsverfahren und seine Einzelheiten voll bewährt.

3. Zur Vorlage selbst

Punkt 1 stellt fest, daß der schwarze Talar gemäß § 26, Abs. 1 des Pfarrerdienstrechtes des Bundes der Ev. Kirchen vom 28.9.1982 und des Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetzes der EKD vom 1.4.1984 zusammen mit Beffchen und Barett zur Dienstkleidung des Pfarrers gehört. Pastorinnen können nach § 11 statt des Beffchens auch den Stehkragen tragen. § 3 des Pfarrerdienstrechts-Durchführungsgesetzes Greifswald stellt außerdem fest, daß die Inhaber der Pfarrstellen im Bereich der Stadt Stralsund wie bisher die weiße Halskrause tragen können.

Punkt 2 macht die Verwendung anderer liturgischer Kleidung möglich und knüpft damit an § 11 des Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetzes der EKD an, in dem es heißt: „Die Gliedkirchen können bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Alba (Chorhemd) und die weiße Halskrause getragen werden können.“ Zugleich regelt Punkt 2 das Antragsverfahren. Zuständig ist zunächst und vor allem der Gemeindegemeinderat. Der Antragsteller ist aber verpflichtet, vorher mit dem Pfarrkonvent über seinen Antrag zu sprechen. Das Ergebnis dieses Gespräches im Pfarrkonvent soll durch den Superintendenten dem Konsistorium mitgeteilt werden.

Eine Einschränkung für das Tragen des hellen Talars mit Stola oder eines Chorhemdes, z.B. auf besondere Anlässe (Feier der Osternacht, Gottesdienste an Christenfesten sowie Tauf- und Abendmahlsgottesdiensten) wird nicht festgestellt. Auch der Hinweis von 1986, das Tragen des hellen Talars bei Trauungen und anderen Amtshandlungen von dem Einverständnis der Beteiligten abhängig zu machen, ist fortgelassen worden. Dieser Hinweis hat sich als selbstverständlich in der Erprobungszeit erledigt. In den Gemeinden, in denen helle liturgische Kleidung getragen wurde, haben die Gemeindeglieder von sich aus das Tragen des hellen Talars auch bei Amtshandlungen gewünscht.

Punkt 3 weist auf die Notwendigkeit hin, keine selbstgeschneiderten Phantasietalare zu tragen, sondern als hellen Talar eine Mantelalbe zu nutzen. Alle liturgischen Beschaffungsstellen sind inzwischen in der Lage, die richtige helle liturgische Kleidung zur Verfügung zu stellen. Der Kaufpreis ist wie beim schwarzen Talar je nach Ausführung und Stoffqualität unterschiedlich und liegt im Durchschnitt mit 5 Stolen etwa 100,- DM über dem Preis eines schwarzen Talars (ca. 900,- DM) Die Anschaffung der gottesdienstlichen Dienstkleidung ist Aufgabe des einzelnen Pfarrers/Pfarrerin. Für die Erstanschaf-

fung eines Talar erhalten Vikare/innen zur Zeit eine Beihilfe von 600,- DM.

Punkt 4 regelt die Bindung des Tragens anderer liturgischer Kleidung an jeweils die Gemeinde, für die eine Genehmigung vorliegt. Eine Verpflichtung, diese Kleidung zu tragen, besteht für andere Pfarrer in dieser Gemeinde nicht. Dies gilt auch für Vakanzvertretungen und Nachfolger in den entsprechenden Pfarrstellen.

Punkt 5 weist darauf hin, das auch das Tragen von liturgischer Kleidung im Gottesdienst durch Lektoren, Kurrende und andere aktiv Mitwirkende möglich ist, aber ebenfalls der Genehmigung durch Gemeindegemeinderat und Konsistorium bedarf. Die gesamte Vorlage enthält keine revolutionären Neuerungen, sondern ermöglicht die Schritte, die sich in den letzten Jahren auch in unserer Landeskirche bewährt haben. Die Synode wird deshalb gebeten, der Vorlage „Ordnung liturgischen Kleidung“ zuzustimmen.

Nr. 6) Ordnung zur liturgischen Kleidung gemäß § 26 Pfarrerdienstgesetz vom 16. Mai 1993

1. Für den Pfarrer/die Pfarrerin dient in der Regel der Schwarze Talar als gottesdienstliche Dienstkleidung und Funktionsgewand.

2. Die Verwendung anderer liturgischer Kleidung (Heller Talar, Chorhemd, Stola) ist möglich, bedarf aber einer Beschlußfassung durch den Gemeindegemeinderat.

Vor der Beschlußfassung durch den Gemeindegemeinderat findet ein Gespräch im Pfarrkonvent statt. Der Beschluß des Gemeindegemeinderates und das Ergebnis des Gesprächs im Pfarrkonvent sind dem Konsistorium mitzuteilen.

3. Bei Verwendung anderer liturgischer Kleidung (Heller Talar, Chorhemd, Stola) ist darauf zu achten, daß in evangelischen Gottesdiensten bereits erprobte Gewänder getragen werden.

Der Helle Talar soll die Form einer Arme und Körper umschließenden Mantelalbe (Ohne Rollkragen und Kapuze, in der Länge bis zum Knöchel reichend) haben und aus naturweißem Wollstoff sein. Zu dieser Mantelalbe wird eine schlichte Stola in den liturgischen Farben getragen. Das Chorhemd ist über dem Schwarzen Talar zu tragen.

4. Andere liturgische Kleidung (Heller Talar, Chorhemd, Stola) darf nur in den Gemeinden getragen werden, für die eine Genehmigung des zuständigen Gemeindegemeinderates vorliegt. Eine Verpflichtung, diese Kleidung zu tragen, besteht nicht. Dies gilt besonders für andere in diesen Gemeinden amtierenden Pfarrer/Pfarrerinnen sowie für Nachfolger in den entsprechenden Pfarrstellen.

5. Das Tragen weiterer liturgischer Gewandung im Gottesdienst durch Lektoren, Kurrende, Helfer bei der Austeilung des Abendmahls, Küster und andere bei der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes aktiv Mitwirkende bedarf der Genehmigung des zuständigen Gemeindegemeinderates. Das Konsistorium ist über jeden entsprechenden Gemeindegemeinderatsbeschluß in Kenntnis zu setzen. Es wird geraten, sich vor Anschaffung entsprechender liturgischer Gewandung vom Liturgischen Ausschuß der Landeskirche beraten zu lassen.

Torgelow, den 16. Mai 1993

(Dibbern)
amt. Präses

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Entsandt:

Pfarrer Peter **Nieber** wurde am 4.10.1992 in die Pfarrstelle Wolgast II entsandt.

Berufen:

Pfarrer Martin **Stemmler** mit Wirkung vom 1. Februar 1993 in die Pfarrstelle Zirkow, Kirchenkreis Garz/Rg.

Pfarrer Fred **Burmeister** wurde mit Wirkung vom 1. März 1993 die Pfarrstelle Horst, KKr. Grimmen, übertragen.

Ruhestand:

Pfarrer Ernst-Christoph **Bindemann**, Stralsund, Kirchenkreis Stralsund, wird zum 1. August 1993 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.

D. Freie Stellen

Weitere Ausschreibung siehe Seite 107.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 7) Bericht der Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen

1. Einführung
2. Persönliche liturgische Wurzeln
3. Der Gottesdienst aus kommunikationspsychologischer Sicht
 - 3.1. Allgemeiner musiktherapeutischer Hintergrund
 - 3.2. Spannungsfeld zwischen verbaler und nonverbaler Ausdrucksmöglichkeit
4. Bericht zur Tätigkeit der Arbeitsstelle (AS)

1. Einführung

Ich bin gebeten worden aus der Sicht der Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen unserer Landeskirche einige Dinge zu sagen zum Gottesdienst und dann zur Arbeit der AS selbst. Diese gibt es seit 1. Oktober vergangenen Jahres probeweise für ein Jahr. Ich bin für sie mit einem Volumen von (theoretisch) 50% tätig.

Wenn ich einige Ausführungen zu diesem Thema versuche, dann tue ich dies im Gegensatz zu den mehr grundsätzlich - objektiven Ausführungen meines Vorredners Prof. Bieritz aus mehr persönlicher - emotionaler Sicht, d.h. auch auf meinem speziellen Hintergrund. Und das nicht zuletzt deshalb, weil vom Gemeindeausschuß lange Zeit für diesen Platz der Tagesordnung mehrere ganz persönliche Erlebnis-, Erfahrungs- und Betroffenheitsberichte vorgesehen waren. Es geht mir dabei weder um Vollständigkeit noch wissenschaftliche Unanfechtbarkeit als vielmehr um das Anreißen von Fragen aus einer nicht so im Blickfeld stehenden Ecke. Natürlich habe auch ich keine Lösungen in der Tasche, aber auf der Suche nach einem befriedigenderen Weg will ich mich schon beteiligen und insofern zu den anstehenden Gesprächen einige Impulse einbringen.

2. Persönliche liturgische Wurzeln

Um das Gebiet einzugrenzen beschränke ich mich auf 2 Aspekte. Das wäre einmal meine Herkunft aus, was die gottesdienstlich-liturgische Situation anbelangt nahezu idealen Verhältnissen. Das denke ich im Abstand von mehr als 15 Jahren rückblickend durchaus so formulieren zu können. Und ich will versuchen die dabei vorhandene Gefahr der Verklärung beiseite zu lassen. Es war jedenfalls eine Situation, wie sie mir seither in diesem Umfang und dieser Ausprägung nie wieder begegnet ist und wie ich sie in meiner eigenen Arbeit als kirchlicher Mitarbeiter selbst auch nicht vermocht habe je wieder für mich zufriedenstellend zu erreichen, bisher jedenfalls.

Mein Hineinwachsen in die Kirche als Kind und als Jugendlicher war in erster Linie ein Hineinwachsen in den Gottesdienst. Wir haben als Christenlehrekinder, Konfirmanden und Mitglieder der JG Woche für Woche, und das über Jahre hinweg, mitunter mehrfach für mehrere Stunden gemeinsam mit unserem Pfarrer, unserer Katechetin und manchmal auch unserer Kantordin am Gottesdienst gearbeitet. Fast ausnahmslos gab es jede Woche ein je nach Inhalt und Anlaß kleineres oder größeres Verkündigungsspiel oder Predigtanspiel. Es wurde geübt, gemalt, gebastelt, Flanellbilder gestaltet, Lieder geübt und auch selbst geschrieben, in Gitarren- und Orff-Gruppe ausgestellt. Jeder fand seine Aufgabe und jeder wurde gebraucht. Andere Gemeindegruppen, Frauenhilfe, Kirchenchor, auch unsere Kindergruppen aus dem evangelischen Kindergarten, waren einbezogen, wenn auch seltener. Es war undenkbar, daß nicht wenigstens 50 % der Mitglieder des Gemeindekirchenrates anwesend und nach einem Dienstplan auch aktiv einbezogen waren als Lektoren, Kollektanten und Helfer beim Abendmahl usw.. Ich erinnere mich, daß wir hin und wieder in einer kleinen Gruppe nach dem Gottesdienst zu kranken Gemeindegliedern gegangen sind um noch ein Lied zu singen und Grüße zu überbringen. Dies alles in der Nähe Potsdams, in einem Ort mit 1500 Einwohnern und einer kleinen Dorfkirche. Als JG haben wir uns verantwortlich gefühlt für Sauberkeit, Heizung und Geläut und dies z.T. auch selbständig organisiert. All diese Dinge, also auch z.B. Geläut, Kirchen- und Altarschmuck geschahen auf dem Hintergrund einer festgefügt liturgischen Struktur.

Dabei ist mir diese Struktur oder Ordnung oder Form damals ziemlich egal gewesen. Wichtig war seinerzeit die Erfahrung von Gemeinschaft, die dabei gewonnenen Freunde und Beziehungen untereinander, die mir heute noch wichtig und lebendig sind, also das, was wir heute mit Kommunikation und lebendiger Beziehungsdynamik zu beschreiben pflegen. Strukturen, Ordnungen, Formen habe ich damals unreflektiert als haltendes Gerüst hingenommen. Erst später, im Laufe des Studiums und anderer Einflüsse und Erfahrungen habe ich das, was wir als Liturgie bezeichnen, etwas verstehen und auf neue Weise lieben gelernt. Heute bin ich sehr dankbar dafür, daß mir eine solch stabile, existentielle Erfahrung mit Liturgie und ihren Spannungsbögen quasi in die Wiege gelegt wurde. Und mich berührt es tief, wenn ich in einem Gottesdienst spüre, mit welchem Engagement er vorbereitet wurde. Ebenso berührt mich das Gegenteil. Wenn Lieb- und Gedankenlosigkeit oder Eigenbrödelei die Spannungsbögen des Festes zerstören.

Wenn ich dies hier in unserer Synode so sage, dann will ich damit ausdrücken, daß ich eine Vision vom Gottesdienst habe und daß ich auch erleichtert bin, wenn ich feststelle, daß diese übereinstimmen scheint mit dem Geist der EA, jedenfalls so wie ich ihn verstehe. In dem Stichwort „Versammelte Gemeinde“ oder den 12 Helmstedter Thesen kommt dies gebündelt zum Ausdruck.

Und ich will weiterhin sagen, wie wichtig es für uns als Gemeinde und speziell für uns als Heranwachsende war, daß unsere kirchlichen Mitarbeiter selbst den Gottesdienst liebten, eine lebendige-kreative Beziehung zu ihm hatten, ihn als Mittelpunkt annahmen, von dem bei uns jedenfalls wirklich alle Gemeindeglieder ausging und auf den sie andersherum auch hinielten. Das hat sie fähig gemacht uns als Kinder und Jugendliche dafür zu interessieren und zu begeistern. Sie hatten „brennende Herzen“, um auf ein Osterevangelium Bezug zu nehmen, und konnten daher selbst viel investieren. Ich denke, dies hat sich gelohnt. Es hat bei vielen Spuren hinterlassen

und ist für mein Leben prägend geworden.

3. Der Gottesdienst aus kommunikationspsychologischer Sicht

3.1. Allgemeiner musiktherapeutischer Hintergrund

Ein zweiter wichtiger Hintergrund von mir ist der musiktherapeutische. Musiktherapie will helfen bei der Förderung zwischenmenschlicher Kommunikation beziehungsgestörter Menschen, egal ob die Ursache dafür mehr im biologisch-körperlichen, z.B. hirnräumlichen, Bereich angesiedelt ist oder mehr im seelischen. Die Wechselbeziehungen und Durchdringungen sind ohnehin bekannt.

Das Besondere an Musiktherapie ist nun, daß sie, wie der Name es sagt, diese Kommunikations- und Beziehungsstörungen versucht mit Musik oder ihren Einzelementen, also Klang, Tonhöhe, Tondauer, Dynamik usw. zu bearbeiten, also nichtsprachlich, nonverbal, aufzuarbeiten. Daß Musik auf die Seele eines Menschen einen hohen Einfluß hat steht schon in der Bibel. Warum das so ist ist Forschungsgegenstand vieler Disziplinen, u.a. der Musiktherapie. Ich will das hier nicht weiter vertiefen. Aber wir brauchen uns vielleicht nur einmal deutlich zu machen, daß wir schon in unserer vorgeburtlichen, pränatalen, Entwicklungsphase, also im Leib unserer Mutter, ständig mit Klang, Rhythmus, Geräuschen und Musik (wobei ich hier nicht auf die unterschiedlichen Musikbegriffe eingehen kann) konfrontiert sind. Und das im Zusammenhang mit ständiger Bewegung, sozusagen im Fruchtwasser schwimmend. Herzrhythmus, sonstige Körpergeräusche wie z.B. durch Verdauung und Blutzirkulation verursacht, aber auch all das, was von außen eindringt an Motorenlärm und Schreibmaschinengeklapper, Nähmaschinensurren und Vogelgezwitscher, Wind- und Meeresrauschen oder Musik. Wir sind also bereits in unserem eigenen Entstehungsprozeß unausweichlich mit Musik und ständiger Bewegung konfrontiert. Dies sind Dinge, die folglich ursächlich zu unserem Leben gehören und daher natürlich zum Gottesdienst zu gehören haben. Ich möchte den Aspekt der Bewegung nur am Rande erwähnen. Aber es wäre schon einmal wichtig über unsere Beziehung zum Gottesdienst und seiner Bewegung oder der liturgischen Dynamik nachzudenken. (Was macht das mit unserem Leben? Wie ist das mit den kulturellen Einflüssen hier bei uns usw.?) Und nicht nur deshalb, weil ökumenische Begegnungen uns mit gottesdienstlicher Bewegung viel ausgeprägter Form konfrontieren z.B. Tanz, und wir vielleicht spüren, daß andere Völker eine viel gesündere und ungezwungener Beziehung zu ihrem eigenen Körper haben als wir.

Aber zurück zu den Stichworten Kommunikation und Beziehungsgeschehen. Der Gottesdienst ist ein umfangreiches und vielschichtiges Kommunikations- und Beziehungsgeschehen. „Wir sind hier zusammengekommen um miteinander Gottes Wort zu hören, ihn in Lied und Gebet anzurufen und das Mahl des Herrn zu feiern.“ Wir kennen diese Worte, die Luthers Gottesdienstverständnis ausdrücken, alle aus dem Rüst- oder Vorbereitungsgebet zu Beginn vieler unserer Gottesdienste. Aus der Komplexität der Zusammenhänge geife ich einen Punkt heraus: Wir sind hier zusammengekommen um miteinander, also nicht nebeneinander oder gar gegeneinander, gemeinsam etwas zu tun. Um dies zu können bedarf es gewisser Spielregeln und Ordnungen oder Strukturen, auf die man sich einigen muß oder die man als gegeben akzeptieren muß. Das ist in jeder Gruppe so und in jedem Zusammenhang, in der Gesellschaft, in der Familie. (Beispiele!)

Bezogen auf den Gottesdienst: wollen wir wirklich gemeinsam etwas tun? Miteinander, in gegenseitiger Ergänzung? Oder ist das hier in Wirklichkeit ganz anders? Wollen wir vielleicht belehren, überzeugen, missionieren, uns selbst darstellen, unsere Wichtigkeit zeigen oder die Berechtigung unseres Daseins als kirchliche Mitarbeiter? Wollen wir gegenüber dem Konsistorium eine Statistik erfüllen? Gewohnheiten mangels besserer Konzepte, aus Bequemlichkeit oder Hilflosigkeit nicht anfragen? Das ist sicherlich sehr kompliziert und vielschichtig. Aber ich bin davon überzeugt: wenn wir wirklich gemeinsam etwas wollten, dann würden wir nicht solche Probleme mit dem Gottesdienst haben. Warum wollen wir also nicht? Oder ist

die Frage falsch gestellt? Liegt es vielleicht am Können oder Nichtkönnen? Sind wir gefangen in einem Zirkel von Wollen und Können oder Nichtkönnen und Nicht-mehr-Wollen?

Ich sehe in der Gestörtheit unserer menschlichen Beziehungen und damit der Gestörtheit unserer menschlichen Kommunikation einen wesentlichen, vielleicht den wesentlichsten Grund für unsere Probleme mit dem Gottesdienst. Wir reden heute so viel über Kommunikation, lesen in einer unübersehbaren Fülle von psychologischer Literatur und sind einer Flut von Worten und Informationen ausgesetzt, einer ständigen Berieselung, einem „netten, aber unverbindlichen Geplapper“. Wir sind konfrontiert mit den ausgefeiltesten Methoden der Werbung, mit den psychologisch ausgeklügeltesten Beeinflussung unserer Gefühle. Wir unterhalten uns und lassen uns unterhalten und werden unterhalten von einer riesigen Unterhaltungsindustrie. Wir sind in ständiger Bewegung, nie in Ruhe, immer geschäftig. Und in Wirklichkeit handelt es sich dabei nur um das immer perfektere Verdecken und Verdrängen seelischer Not immensen Ausmaßes und damit um die Flucht vor sich selbst und anderen. Niemals scheinen die Menschen in ihrer großen Masse einsamer und isolierter gewesen zu sein als heute. Niemals vorher in unserer Geschichte scheint es so massenhafte Erfahrungen gegeben zu haben mit der Tatsache des Nicht-geliebt-seins und des Nichtgebraucht-werdens. Diejenigen, die uns um seelsorgerliche Hilfe bitten oder in psychiatrischen Einrichtungen vielerlei Art uns begegnen, oder die, die uns über ihr Suchtverhalten und die Gewaltproblematik bis hin zu Tötungs- und Selbsttötungshandlungen auf die Ausweglosigkeit ihres Daseins aufmerksam machen, bilden nur die Spitze eines Eisberges. (Wobei die Frage der Sucht bei genauerem Hinsehen fast die gesamte Bevölkerung umfaßt. Irgendeiner Sucht sind wir fast alle erlegen...) Wie groß diese seelische Not ist, die Sinnentleerung des Lebens und alles, was damit zusammenhängt, läßt sich wohl auch ablesen am hohen Einfluß von Sekten und Psychokulten verschiedenster Prägung.

Ich weiß nicht, wo die Ursachen dieses Zustandes zu suchen sind. Ist es die Bevölkerungsexpansion des vergangenen Jahrhunderts, die einsetzende Industrialisierung mit all ihren Begleiterscheinungen wie Verstädterung, Verkehr, Menschenkonzentration auf engstem Raum, Entfremdung von der Arbeit, Spaltung des Lebens in klar voneinander abgegrenzte Bereiche: Wohnen, Arbeiten, Freizeit? Die damit verbundene millionenfache Entwurzelung aus jahrhundertalten, kontinuierlich gewachsenen, angestammten Lebensräumen und Traditionen? Ging das alles zu schnell? Haben wir das bis heute nicht wirklich überwunden? Mir scheint, daß diese Prozesse uns jedenfalls weit entfernt haben von den Grundlagen unseres Lebens. Die Verdrängung der Eckpunkte unseres Lebens, der Geburt und noch mehr des Todes, in unserer Gesellschaft, ist nur ein sichtbarer Ausdruck dessen.

Das Mißtrauen untereinander ist groß und es scheint unaufhörlich immer weiter zu wachsen. Man kennt sich weithin nicht mehr in seinem sozialen Umfeld bzw. dieses wird aufgespalten. Soziale Unterschiede sind so groß wie nie: zwischen einzelnen Menschen, Ländern, auf der Welt. Entwicklungen in der Kirche steuern bisher jedenfalls nicht glaubhaft dagegen, um das mal sehr vorsichtig zu formulieren, obwohl es ja genügend Überlegungen gibt. Die Entwicklung der Individualität auf Kosten des „Nächsten“ hat Priorität, auch wenn natürlich vielfach das Gegenteil behauptet wird. Die Medien führen uns täglich vor, auf welchem Niveau zwischenmenschliche Kommunikation stattfindet, welche Achtung man der Integrität des Gegenübers entgegenbringt und um welchen Preis wahrheitsverfälschende Schlagzeilen zum Geldverdienen skrupellos erfunden werden, wie man verbal mordet und verletzt, wie die Sensationsgier bedient wird. Mißtrauen, Mißgunst, Neid und Abgrenzung, Abschottung sind die Folgen. Sie finden einen schlimmen materiellen Ausdruck im Aufblühen all der Betriebe, die sich mit Sicherheit und Schutz und Sicherheitstechnik befassen und andererseits auch in dem, was wir an Waffentechnik aufgehäuft haben und nach wie vor unterhalten und mehren. Mit der Entwicklung der Atomwaffen haben wir uns die Möglichkeit zu x-facher Selbstzerstörung geschaffen. Die Angst vor der Bedrohung der Menschen vor Naturgewalten scheint weithin der Angst vor der Selbstzerstörung gewichen

zu sein auch wenn wir uns dessen im täglichen Leben natürlich nicht ständig bewußt sind.

Aber im Kommunikationsprozeß geht es ja gerade um mich als Ganzes, also auch um die tieferen Schichten meines Unterbewußtseins. Der Begriff Ellenbogengesellschaft ist uns nicht fremd. Die Politik führt uns täglich in erschreckend beeindruckender Weise vor, was das bedeutet. Aber im Grunde ist das auch nur ein Spiegelbild unserer gesamtgesellschaftlichen Realität. Und wie gehen wir in der Kirche damit um oder im Gottesdienst? Haben wir überhaupt ein gesamtkirchliches Gespür für die Not um uns herum und in uns selbst? Können wir wirklich zuhören? Erspüren auch das, was hinter oder zwischen den Worten steht oder überhaupt nicht verbal ausgedrückt wird, weil es nur von den wenigsten Menschen in verständlicher Weise verbal ausgedrückt werden kann? Ahnen wir, wie es Menschen gehen mag, die nicht wirklich verstanden werden und die sich auf Dauer nicht verstanden fühlen? Die sich auch nicht verständlich machen können im Rahmen unserer gesellschaftlichen Normen? Die deshalb z.T. auch Schuldkomplexe bekommen und Versagensängste? Die nie oder nur selten eine adäquate Reaktion, Resonanz, erfahren? Was mag sich anstauen an Aggressionen, welches ungeheure Energiepotential ist da aufgestaut und könnte bei einer positiven Zielvorgabe mobilisiert werden? (Meist bemerken wir nur die Negativ-Erscheinungen in Form von Gewaltausbrüchen u. dgl. ...)

Warum haben Sekten und Psychokulte einen so hohen Einfluß? Reichen unsere Erklärungen dafür aus? Sind dies vielleicht nur Rechtfertigungen für die eigene Unbeweglichkeit? Wo spürt man uns die „brennenden Herzen“ ab in der Kirche? Im Gottesdienst?

3.2. Spannungsfeld zwischen verbaler und nonverbaler Ausdrucksfähigkeit

Durch meine musiktherapeutischen Bezüge begegnen mir sicher besonders viel Menschen, die einfach nicht sprechen können oder wollen, deren verbale Ausdrucks- oder Aufnahmekapazität begrenzt ist oder ganz fehlt. In meiner intellektualisierten und kopfbezogenen Umgebung, zu der ich auch die Kirche zähle, ist mir das lange nicht aufgefallen. Und mir ist inzwischen auch klar, daß es dabei nicht nur um ein paar zu vernachlässigende Ausnahmen geht, sondern um die berühmte Spitze des Eisberges. Wir können reden so viel wir wollen, noch so kluge Sätze und ausgefeilte Formulierungen. Die meisten Menschen verstehen uns nicht. Nicht, weil sie es nicht wollten, sondern weil sie es nicht können. Und weil es heute kaum noch äußeren Druck hinsichtlich des Kirchenbesuches gibt, setzen sich diese Menschen dieser deprimierenden Situation des Aneinandervorbeiredens und -verstehens in der breiten Masse einfach nicht mehr aus. Jemand, den ich nicht verstehe und der mich nicht versteht, er wird mir irgendwann aus dem Wege gehen. Und wenn wir es in der Kirche nicht lernen, auch in unseren Gottesdiensten auf die Breite menschlicher Kommunikationsmöglichkeiten einzugehen, werden wir den Zustand der Abwanderung einfach nicht aufhalten. „Man sieht nur mit dem Herzen gut“ – eine vielzitierte Aussage von St.-Exupery findet eine Entsprechung im 1. Korintherbrief 13,13. Wir kennen alle die Spielbreite unserer Ausdrucksmöglichkeiten wenn wir lieben, verliebt sind, und geliebt werden, wenn unsere Herzen brennen. Lieben wir zu wenig? Könnte es sein, daß uns die Kirche verbietet zu lieben, uns zu verlieben? Uns unter dem Deckmantel von Moral und Ethik Fesseln anlegt und unsere Ausdrucksmöglichkeiten beschneidet? Was ist daran richtig? Und was ist daran falsch? Wir sollten uns gelegentlich Zeit nehmen auch dies einmal weiter zu verfolgen und für uns zu bearbeiten. (Hinweis auf wissenschaftliche Untersuchungen zu Teillaspekten)

Wir sind so stolz darauf eine Kirche des Wortes zu sein; aber wir reden und predigen an den meisten Menschen gründlich vorbei. „Am Anfang war das Wort und das Wort war bei Gott und Gott war das Wort.“ Wahrscheinlich verstehen wir kirchlichen Kopfmenschen dies gewaltig falsch. Gott ist mehr als das Wort. Soweit ich informiert bin liegt die verbale Kommunikationsbreite der Menschen durchschnittlich bei unter 10 %! Ob uns dies in Zukunft unsere Verkündigungspraxis reformieren läßt? In Taizé gibt es überhaupt keine Predigten

und dennoch fahren zigtausende Menschen aus aller Welt jährlich dorthin um schöne Gottesdienste zu feiern. Ich will nun nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und wir sind hier ja auch in einer anderen Situation. Aber ich denke schon, daß wir uns um eine stärkere Balance zwischen den verbalen und den nonverbalen Anteilen am Gottesdienst bemühen sollten. Immerhin weist und das vorhin zitierte Vorbereitungsgebet auf solche Balance hin: Gottes Wort hören, das ist die verbale Komponente. Ihn in Lied und Gebet anrufen – hier geht es schon um die Vermischung mit nonverbalen Anteilen. Und die Feier des Mahls ist nun das umfassendste, weithin nonverbale Erfahren der Gegenwart des uns liebenden Herrn. Wir bestehen nun einmal nicht nur aus Kopf und Verstand sondern auch aus Herz und Gefühl und ich denke, das sakramentale Element unserer Kirche bedient gerade diese zweite Komponente. Aussehen, Frisur, Kleidung, Körperhaltung, Mimik, Gestik, also Körpersprache, Zugewandtheit durch Blickkontakt usw., Redegeschwindigkeit, Duktus, Stimmhöhe – das vermittelt unbewußt weit mehr als Worte. Wo und wie werden unsere Gefühle angesprochen und die Vielfalt unserer Sinne? Wann wird mein Tastsinn einbezogen? Und wozu habe ich eine Nase? Immerhin werden alle 4 Wochen einmal meine Geschmacksnerven aktiviert. Und wie ist das mit den Augen? Schaukästen, von denen die Farbe abblättert und in denen ein vergilbter Zettel mit verwuschener Schrift hängt, wer kennt das nicht? Und Kirchen, in denen Unrat und Müll und Spinnweben die gottesdienstliche Atmosphäre prägen kenne ich leider auch aus unserer Landeskirche. Und wie ist das mit den Farben, dem Licht und der Dunkelheit, der Buntheit und Vielfalt unseres Daseins? Da gibt es viele positive Beispiele, auch durch Architektur und künstlerische Raumgestaltung. Aber schöpfen wir unsere Möglichkeiten wirklich schon adäquat aus?

Hier soll es ja auch um die liturgische Gewandung gehen. Vielleicht kennen Sie Bilder von seelisch notleidenden Menschen. (Ich meine nicht geistig behinderte Menschen, wobei diese natürlich auch seelisch leiden können!) Dann wissen Sie, welche Farben sie bevorzugen. Schwarz ist nun mal Ausdruck von Trauer, Distanz, Beziehungslosigkeit und Schmerz, also Dunkelheit. Wie entscheiden wir uns, die wir eine Auferstehungsbotschaft zu verkündigen haben? Welche nonverbalen Elemente unterstreichen dies und welche stehen dem entgegen? Gewiß, schwarz hat bei uns eine lange Tradition und ist auch mit vielen Gefühlen verbunden und in einer Zeit allgemeiner Entwurzelung und Unsicherheit muß man damit sehr vorsichtig umgehen. Aber müssen wir nicht auch stärker die frohmachende Zukunft Jesu Christi vor Augen haben?

Zum Schluß noch eine Nebenbemerkung. Meine Frau war vor wenigen Wochen, zum Ende der Passionszeit, in Taize. Sie kam mit vielen Eindrücken wieder. Aber einer hat sich besonders eingepreßt: es war dort noch kalt, die Tage waren noch kürzer und dunkler, auch war das Wetter nicht ganz trocken. Wer Taize kennt, weiß, daß Quartiere und Verpflegung sehr einfach sind, auf das Nötigste beschränkt. In diesem Umfeld war die Kirche, der Ort des Gebetes, der wärmste, gemütlichste, anheimelnde Ort. Für uns als Christen mit unseren großen, kalten, mittelalterlichen Kirchen, die ja auch ihre Schönheiten haben, dennoch eine besondere Erfahrung: die Kirche als wärmster Ort ...

4. Bericht zur Tätigkeit der AS (Schwerpunkte)

Zu Beginn meiner Tätigkeit in der AS versuchte ich Kontakte aufzubauen in einzelne Kirchenkreise. Dies geschah meist über die Superintendenten, aber auch über einzelne Pfarrer (GW-Land, Bergen, Garz/Rg., Grimmen, Usedom, Ueckermünde, Wolgast). In der Folge kam es zu Besuchen und Gesprächen auf Pfarrkonventen, wobei ich versucht habe das Thema der AS zu verdeutlichen, für den Gottesdienst zu werben und Hilfe anzubieten. Die Reaktionen waren unterschiedlich und spielten sich ab zwischen den Polen deutlicher Ablehnung („Wir haben wichtigere Aufgaben“) und freudiger Annahme. Entsprechend dieser Lage kam es in einzelnen KK und Gemeinden zu vertiefenden Kontakten. Neben einer Reihe von Einzelhilfen, bisher meist Orgeldienste zu für die Gemeinden besonderen Festtagen, gab es 2 thematische Kreissynoden. 1 Mitarbeiterkon-

vent (erweiterter Pfarrkonvent) bat um detailliertere Informationen und Übungen. In diesem Falle habe ich mit den dort im KK tätigen Kolleginnen und Herrn Wehmer gemeinsam gearbeitet. Dies erwies sich als günstig und führte zu einer selbständig-weiterführenden Beschäftigung, wobei weitere Kontakte angedacht sind.

In einem anderen Kirchenkreis haben sich je 4-5 Gemeinden entschlossen zunächst für ein Jahr im Abstand von mehreren Wochen je einen gemeinsamen Gottesdienst zu feiern und vorzubereiten und die dabei vorhandenen Kräfte zu bündeln. In diesen Prozeß bin ich von integriert. Es geht um das Sammeln von Erfahrungen im gegenseitigen Kennenlernen, Vorbereiten und Durchführen von Gottesdiensten, wobei wir versuchen die spezifischen Möglichkeiten unterschiedlicher Gemeindegruppen einzubeziehen, auch hinsichtlich unterschiedlicher räumlicher Gegebenheiten. Detailliertere Reflexionen sind sicher noch nötig und ich möchte auch nicht von Widerständen und Problemen ablenken, aber die Erfahrungen sind jetzt schon überwiegend positiv. Der höhere Vorbereitungsaufwand führte eindeutig zu mehr Kontakten untereinander. Die Einbeziehung von Gemeindegliedern und deren weitergehendes Interesse an aktiver Mitwirkung ist für mich das positivste Ergebnis. Im Gegensatz zu vielen Vorhersagen lagen die Besucherzahlen z.T. erheblich über denen der Einzelgemeinden. Teilweise waren auch andere als die üblichen Gemeindegruppen motiviert zum Besuch. Ich kann anderen Kirchenkreisen nur Mut zu solchen Projekten machen und bin natürlich auch zur Begleitung bereit.

In Einzelfällen scheint jetzt so etwas wie eine zweite Ebene zu entstehen. Über die Kontakte zum Kirchenkreis melden einzelne Gemeinden Interesse hinsichtlich von Gemeindeabenden und Einzelprojekten, z.B. Kindergottesdienst, an.

Seit Januar gibt es in Greifswald in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendpfarrer einen Taize-Chor bzw. eine Gebetsgruppe. Inzwischen ist aus dem 14-Tage-Rhythmus ein wöchentlicher geworden; auch die Teilnehmerzahlen sind gewachsen und haben sich stabilisiert. Ich hoffe, daß sich diese Gruppe so entwickelt, daß sie Ausstrahlung bekommt auch über sich hinaus, quasi Impulse setzt auch mal in anderen Gemeinden. In gewisser Weise ist das auch schon geschehen in einem Osternachtsgottesdienst, der von Gemeinden des KK GW-Land und der Stadtjugendarbeit Greifswald gemeinsam verantwortet wurde.

In ähnlicher Weise bin ich um die Gründung einer gregorianischen Schola mit Theologiestudenten bemüht. Konkret wird es hier wahrscheinlich erst zum Herbst, aber immerhin sind wir auch schon aus der „Nur-Ideen-Phase“ heraus.

Weiterhin arbeite ich im liturgischen und im Gemeindeausschuß mit und damit war in den letzten Monaten auch die Synodenvorbereitung verbunden. Dabei ging es u.a. um die Koordination von kirchenmusikalischer Hilfe für die Samstagabendgottesdienste, um Absprachen und Informationen im Kirchenmusikerkonvent usw., die Vorbereitung von Gottesdiensten und Andachten. Die Nichtauslieferung des neuen Gesangbuches führte in der Endphase zu erheblichen organisatorischen Neubewegungen. In der Vorbereitung kam es in Torgelow auch zu 2 Gemeindeabenden.

Im Rahmen der Arbeit konnten wir über die zentrale Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen bei der EKD in Hannover Kontakte herstellen zu entsprechenden Arbeitsstellen in anderen Landeskirchen und zum Lutherischen Weltbund. Hier geht es um ein Netzwerk zum Austausch von Informationen, Materialien und Erfahrungen. Von außen wird die Einrichtung unserer AS als der ersten entsprechenden AS in den Kirchen der neuen Bundesländer sehr begrüßt. Dieses Interesse kommt z.B. in der für Dezember geplanten Sitzung der AS-Leiter in Greifswald zum Ausdruck.

Meine Tätigkeit dehnt sich auch aus auf die Mitarbeit in der Agendenkommission II, die sich im Februar d.J. in Hannover konstituiert hat. Hier wird es gehen um die Sichtung und Bearbeitung der zum Vorentwurf der EA eingehenden Voten aus den Landeskirchen und anderen Stellen, um irgendwann einmal das Endwerk der EA vorle-

gen zu können. Die Kommission ist entsprechend der geänderten Bedingungen strukturell anders zusammengesetzt als die 1. Kommission. Da es einige Nachberufungen geben soll hoffe ich sehr, daß der Rat der EKU noch eine von uns vorgeschlagene Theologie nominiert, so daß wir als Landeskirche dann 2 Vertreter hätten.

Gegenwärtig überlege ich auch, inwieweit wir das Angebot von Gebetswochen über das des Hauses der Stille in Weithagen erweitern können. Mein Interesse geht z.B. dahin, einmal eine Gregorianische Woche der Kirchlichen Arbeit Alpirsbach bei uns zu organisieren. Andere Überlegungen scheiterten bisher im Vorfeld am Finanzproblem, z.B. eine liturgische Woche mit H.J. Hufeisen. Derartige Überlegungen gehen dennoch weiter in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendpfarrer von Greifswald.

Zum Schluß möchte ich ausdrücken, daß sich meine Vorstellungen von den Dingen, die von mir innerhalb eines gewissen Zeitrahmens in der AS leistbar sind, natürlich differenziert haben. Das Thema Schulungen/Lehrgänge ist bisher hinter heruntergefallen. Das aber auch deshalb, weil ich dienstbezüglich gegenwärtig kein hohes Interesse spüre. Dennoch würde diesbezügliches Engagement sicher auch Reaktionen nach sich ziehen.

Wir werden uns demnächst sicher noch weitergehend über die Effektivität der Stelle verständigen müssen, auch über neue Schwerpunkte, die sich möglicherweise auch aus den Ergebnissen dieser Synode ableiten, bzw. eine konzentriertere Herangehensweise an einzelne Probleme. Ich selbst denke dabei auch an eine Modifizierung der Struktur der AS, die sich ergibt auch aus Erfahrungen der schon länger arbeitenden Stellen in anderen Landeskirchen. Aber heute geht es nur um Informationen und insofern können wir weitere Überlegungen zurückstellen.

Bernd Ebener
Fleischerstraße 18
Greifswald

Nr. 8) Die Leuenberger Konkordie nach 20 Jahren von Reinhard Frieling

Der Protestantismus ist keine Kirche, sondern eine Vielzahl selbständiger Kirchen, die aus der Reformation hervorgegangen sind. Die Beziehungen untereinander sind unterschiedlich: Viele Kirchen, vor allem die Freikirchen, haben offiziell wenig Kirchengemeinschaft mit anderen, während die lutherischen, reformierten und unitarischen Kirchen in Europa am 16. März 1973 mit der „Leuenberger Konkordie“ sich gegenseitig anerkannten und volle Kirchengemeinschaft erklärten. (Leuenberg ist eine Tagungsstätte bei Basel.) Das war nach fast 500 Jahren Spaltung zwischen Luthertum und Reformiertentum ein bedeutendes kirchengeschichtliches Ereignis.

Doch wurden leider die Bedeutung und die Konsequenzen dieser Konkordie von Anfang an unterschiedlich eingestuft. Die unitarischen Kirchen freuen sich, daß die anderen jetzt endlich nachgeholt haben, was sie selbst seit dem 19. Jahrhundert längst an Gemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformierten praktizieren: „Wir sind evangelisch.“ Lutherische und reformierte Kirchen freilich betonen, daß „Konkordie“ nicht „Union“ bedeutet: die Kirchen bleiben organisatorisch selbständig; eine gemeinsame Struktur wird nicht gewünscht. Mit der Aufarbeitung der Vergangenheit habe die Konkordie ihr Ziel erreicht, sagen einige; mehr an Gemeinschaft sei nicht nötig. Die lutherischen Kirchen in Skandinavien bringen sogar das Kunststück fertig, sich inhaltlich zur Konkordie zu bekennen, aber sie offiziell nicht zu unterschreiben – sei es aus staatskirchenrechtlichen Gründen oder sei es wegen mangelnden Problembewußtseins, weil es dort kaum Reformierte gibt.

Die Ausdehnung der Leuenberger Konkordie über Europa hinaus ist beim Lutherischen und Reformierten Weltbund im Gespräch. Es ist denkbar, daß alle beteiligten Kirchen demnächst das Ergebnis der

Konkordie übernehmen. In Analogie zur Leuenberger Konkordie gab es ferner in den letzten Jahren noch weitere Erklärungen der Kirchengemeinschaft über die lutherischen und reformierten Kirchen hinaus: in Deutschland z.B. die Vereinbarungen der EKD mit der Evangelisch-methodischen Kirche und damit der anglikanischen Kirche von England.

Seit 1973

Seit 1973 wurde die „Leuenberger Gemeinschaft“ vor allem durch „Lehrgespräche“ gestaltet. Europäische Regionalgruppen erarbeiteten Texte zu Taufe, Abendmahl, Amt und die Zwei-Reiche-Lehre, welche in drei „Vollversammlungen“ als gemeinsame Lehraussagen verabschiedet wurden (Siguna 1976, Driebergen 1981 und Strassburg 1987). Beachtung in den Gemeinden haben diese Lehrgespräche freilich kaum gefunden.

Die nächste Vollversammlung ist für Mai 1994 in Wien geplant. Hier sollen Texte zum gemeinsamen „evangelischen Kirchenverständnis“ und zu „evangelischer Freiheit“ verabschiedet werden. Wien wird allerdings auch radikal und selbstkritisch klären müssen, wie es überhaupt mit der Gemeinschaft der reformatorischen Kirchen in Europa weitergehen soll. Genügen „Lehrgespräche“, deren Ergebnisse nur die kirchlichen Funktionäre und künftige Doktoranden interessieren? Genügt die bisherige lockere Verbindung? Oder müßten nicht die Unterzeichnerkirchen die Konkordie ernster als bisher nehmen, wozu sie sich selber in der Konkordie verpflichtet haben: „Sie richten ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam aus.“ (Nr. 35)

Die Europäische Versammlung in Budapest 1992 hat sich neben der Notwendigkeit der multilateralen Ökumene in der Konferenz Europäischer Kirchen und beim Ökumenischen Rat direkt an die Leuenberger Gemeinschaft mit der Bitte gewandt, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der evangelischen Kirchen effektiver zu gestalten. Der Vorschlag, aus der Vollversammlung eine Europäische Evangelische Synode zu machen, weist in die richtige Richtung, obwohl der Begriff „Synode“ außerhalb Deutschlands anders gebraucht wird als bei uns mit unseren Dekanats- oder Kreissynoden oder der EKD-Synode, welche zwar eine repräsentative evangelische Stimme, nicht aber Kirchenleitung oder Superkirche bedeuten.

Nicht auf Begriffe, auf die Sache kommt es an: Die Wiener Vollversammlung 1994 sollte nicht wie bisher hinter geschlossenen Türen nur Insider als Delegierte haben, sondern repräsentativ und mit großer öffentlicher Wirkung Stimme der evangelischen Christen in Europa sein. Sie müßte das evangelische Zeugnis im heutigen Europa artikulieren und an den Themen von Budapest weiterarbeiten: Reformation und Aufklärung: Welcher Geist prägt Europa? Evangelisierung: Wie sprechen wir in der säkularisierten, pluralistischen Gesellschaft von Gott? Versöhnung: Wie gehen wir mit unseren nationalen und landeskirchlichen Traditionen um? Was sagen wir zu Nation, Nationalismus, Volk und Kirche? Wie werden wir Agenten der Versöhnung über ideologische Grenzen hinweg? Gerechtigkeit: Wie lautet eine evangelische Sozialcharta für Europa?

Die Behandlung solcher Fragen heißt „Zeugnis- und Dienstgemeinschaft“, wie in der Konkordie verabredet, aber bisher nicht genügend eingelöst. Angesichts der europäischen Herausforderungen können wir uns aber ein kleinkariertes landeskirchliches oder konfessionell enges Nebeneinander unserer Kirchen in Europa nicht mehr leisten. In unseren Gemeinden und Landeskirchen muß dafür das Bewußtsein wachsen. Angst vor einer zentralistischen Superstruktur, vor einer alle Eigenart nivellierenden Union, vor einer evangelischen Blockbildung in der Ökumene usw. ist völlig unnötig, wie die Budapester Versammlung bewiesen hat.

Reformatrische Selbstbesinnung, evangelisches Zeugnis und protestantischer Dienst sind immer offen und für andere da. Mut zu einem Neuanfang in Wien 1994 und weiteres Engagement für eine umfassendere „Evangelische Kirchengemeinschaft in Europa“ zusammen mit Methodisten und Anglikanern – das ist die notwendige Perspektive von „Leuenberg“.

Nr. 9) Kritische Anfragen an die Menschenrechtspolitik des Westens

von Gisela Ossig

Mit kritischen Anfragen an die Menschenrechtspolitik der westlichen Industriestaaten wird bei der Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen im Juni in Wien zu rechnen sein. Das wurde auf einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum (Niedersachsen) Mitte März deutlich. Wissenschaftler, Menschenrechtler und Regierungsvertreter aus elf europäischen, asiatischen und arabischen Ländern diskutierten mit 130 Tagungsbesuchern, inwieweit die Umsetzung der Menschenrechte in allen Ländern den gleichen Maßstäben oder kulturellen Besonderheiten unterliegt.

„Die westlichen Industrienationen verletzen die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Menschen in der Dritten Welt“, sagte der Soziologe Baharuddin Shamsul aus Malaysia. Die reichen Nationen forderten von den armen Ländern fortwährend die Achtung politischer und bürgerlicher Menschenrechte wie Meinungsfreiheit, Glaubensfreiheit oder Freiheit von Folter. Andererseits übersahen sie völlig die Verletzung der Menschenrechte durch Hunger oder Armut, deren Ursache die ungerechten Handelsbeziehungen zwischen dem Norden und dem Süden seien.

„Doppelmoral warfen die Vertreter Malaysias in Loccum den europäischen Regierungen auch in Sachen Demokratie vor. Menschenrechte ließen sich nur erfüllen, wenn Bürger an gesellschaftlichen Entscheidungen beteiligt würden, wie das eine demokratische Verfassung festlege. „Was ist mit der Demokratie auf internationaler Ebene?“ fragte Shamsul. Die Stimmenmehrheit und damit die Entscheidungsmacht liege in der Weltbank und im Internationalen Währungsfonds immer bei der Gruppe der reichsten Industrienationen, den sogenannten G-7-Staaten.

„Das Problem ist“, sagte die ägyptische Journalistin Cherife Magdi, „daß das Projekt der Moderne mit den Menschenrechten und der Demokratie an der Schwelle der Länder, die kolonisiert worden sind, haltgemacht hat.“ Die kolonisierten Länder hätten vor allem das waffenstarrende Gesicht Europas kennengelernt. Die herrschenden Eliten in der Dritten Welt erinnerten immer wieder daran, daß es die Kolonialmächte sind, die jetzt Menschenrechte einklagten. „Wenn auch noch die amerikanisch-europäische Politik mit doppeltem Maß mißt, wie im Falle Kuwaits und Palästinas“, so Magdi, „dann verschafft das den diktatorischen Eliten eine weitere Legitimation, die Menschenrechte im eigenen Land zu mißachten.“

Mit kulturellen Gründen ließen sich Verstöße gegen die Menschenrechte wie etwa willkürliche Verhaftungen nicht rechtfertigen, betonte der sudaneseische Menschenrechtler Peter Kok, Kultur werden vielmehr als Vorwand mißbraucht, damit herrschende Eliten ihre Macht sichern könnten. Dasselbe gelte für das Argument des Neokolonialismus, das vor allem islamische Regime gegenüber westlichen Menschenrechtsforderungen vorbrächten. Ihr Vorwurf lautet, die Menschenrechte seien aus der europäischen Aufklärung entstanden, die erst dem einzelnen Menschen Wert, Würde und Schutz zugestanden habe. Somit dominierte die europäische Sichtweise.

Kok dagegen

Kok dagegen kann keinen Widerspruch zwischen den grundlegenden europäischen Werten und beispielsweise afrikanischen Werten entdecken. Die Würde des Menschen, die Meinungsfreiheit und die Bewegungsfreiheit seien im afrikanischen Weltbild selbstverständlich. Die Menschenrechte stellten somit außer-europäische Weltanschauungen nicht allgemein in Frage, sondern im besonderen Fall den islamischen Rechtskodex, die Scharia, mit den teilweise drakonischen Strafen. Vertreter des Islam widersprachen Kok und betonten, der Schutz des Lebens sei die Pflicht jedes Muslims.

Die Menschenrechte sind weltweit gültig. In diesem Bekenntnis stimmten Vertreter von Regierungen und Menschenrechtsorganisationen auf der Tagung überein. Große Unterschiede traten jedoch zutage, wenn es um die Umsetzung dieser Rechte in einzelnen Ländern ging. „Es gibt keine politischen Gefangenen in China“, erklärte

Zhan Daode, der stellvertretende Leiter der chinesischen Delegation bei der jüngst beendeten Tagung der UN-Menschenrechtskommission in Genf. Alle Berichte von amnesty international (ai) über Menschenrechtsverletzungen in China wies Daode als falsch zurück. „Laßt die Menschen in den verschiedenen Ländern ihr eigenes politisches und wirtschaftliches System wählen und ihre eigene Entwicklung gemäß ihrer Kultur“, sagte er den Kritikern.

Nr. 10) Hongkong: Kirchen sehen Zukunft mit Bangen entgegen

Die Bevölkerung Hongkongs macht sich angesichts der 1997 erfolgenden Rückgabe der britischen Kronkolonie an die Volksrepublik China vor allem Sorgen um ihre politischen Freiheiten, doch christliche Kirchen fragen sich auch besorgt, ob sie auch nach 1997 ihre Religion noch frei ausüben dürfen. Die protestantischen Kirchen – Anglikaner, Methodisten, Vereinigte Kirche, Allianz und Lutheraner – haben eine 70tägige Gebetskampagne organisiert, um auf diese von ihnen befürchtete Bedrohung der Religionsfreiheit aufmerksam zu machen. Diese Kampagne endete am 14. März mit einer großen Gebetsversammlung.

Die religiösen Führungskräfte befürchten, daß die chinesische Regierung nach Übernahme Hongkongs religiöse Minderheiten dort ebenso verfolgen wird wie in der Volksrepublik. Peking hat die den christlichen Kirchen in China auferlegten Beschränkungen allerdings in den letzten Jahren gelockert. Katholiken können jetzt offen vom Papst als ihrem religiösen Oberhaupt sprechen, und chinesische Presbyterianer, Baptisten und Methodisten haben ihre Denominationen wiederhergestellt. Dennoch sah sich der Christenrat von Hongkong veranlaßt, mit Gouverneur Chris Patten über religiöse Freiheit nach 1997 zu sprechen. China widersetzt sich entschieden Pattens Plan einer größeren Demokratisierung bei Wahlen für das Stadtparlament im Jahre 1995.

Der Generalsekretär des Christenrates, Tso Man-King, sagte, seine Organisation werde auch weiterhin ihre Besorgnis über Hongkongs Zukunft zum Ausdruck bringen, und die beigeordnete Generalsekretärin der Vereinigten Kirche Christi in China, Lee ching-Chee, meinte, Christen in Hongkong würden sich für mehr Demokratie einsetzen. Sie hoffe, China werde besonnen und vernünftig auf die Erfordernisse der Bevölkerung von Hongkong reagieren.

Die Leiter des Christenrates brachten zwar ihre Besorgnis über Einschränkungen der Religionsfreiheit zum Ausdruck, wollen China aber nicht zu sehr vor den Kopf stoßen. So haben sie es abgelehnt, in einer Erklärung um Unterstützung von außen zu bitten. „Die Bitte um internationale Unterstützung könnte für die chinesischen Behörden beleidigend wirken“, sagte Lee. Allerdings werde eventuell ein Pastoral schreiben von 120 Kirchenführern aus aller Welt veröffentlicht, um internationale kirchliche Bindungen und das weltweite Bewußtsein der Situation von Hongkong zu verstärken.

Pfarrstellenausschreibung

Die kleine Bugenhagengemeinde **Greifswald – Wieck** (ca. 500 – 800 Gemeindeglieder) sucht ab sofort eine Pastorin oder einen Pastor.

Die Kirchengemeinde besteht aus drei Ortsteilen: Wieck, Eldena, Ladebow (ca. 2000 Einwohner), die am Rande der Stadt liegend z.T. dörfliche Struktur bewahrt haben und dennoch schon lange zu Greifswald gehören. Da die Gemeinde für eine volle Pfarrstelle zu klein ist, ist eine zusätzliche übergemeindliche Aufgabe wahrzunehmen. Diese übergemeindliche Aufgabe wird zusammen mit dem Konsistorium festgelegt. Eine Kantorin (1/2 B – Stelle) und eine teilbeschäftigte Küsterin arbeiten in der Gemeinde mit. Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit sowie Altenarbeit bildeten bis jetzt neben den sonntäglichen Gottesdiensten (eine Predigtstelle) den Schwerpunkt der Gemeindearbeit. Wir wünschen uns jemanden, der mit uns unverdrossen die Schwierigkeiten der Gegenwart zu bewältigen sucht. Gebraucht wird er für die kleine Gemeinde, aber auch für die

vielen zurückhaltenden Pommern in ihrem Umkreis. Er möchte die Sprache der Jugend verstehen und dennoch weder ihr noch den Älteren das Evangelium zu leicht machen.

Die Kirchengemeinde hat eine Kirche (Baujahr 1883) und zwei Friedhöfe. Das Pfarrhaus wurde 1988/89 instandgesetzt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Deshalb bitten wir, die Bewerbung an den Gemeindegemeinderat der Bugenhagengemeinde Greifswald - Wieck, Kirchstraße 30, über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche Greifswald, Bahnhofstraße 35/36 zu richten. Auskunft erteilt auch gerne Dr. Wittstock vom Gemeindegemeinderat (Tel. Greifswald: (0 38 34) 89 8157. **Bewerbungsschluß ist 31. August 1993.**